

**Satzung der Stadt Bochum über die Lage, Größe, Beschaffenheit,
Ausstattung und Unterhaltung von Kleinkinderspielflächen
(Kinderspielflächensatzung)
Vom 18. August 2003**

Der Rat der Stadt Bochum hat in seiner Sitzung am 30.07.2003

aufgrund des § 7 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW S. 2023)

und

des § 86 Abs. 1 Nr. 3 und 4, Abs. 2 Nr. 2, § 84 Abs. 1 Nr. 20 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. März 2000 (GV. NRW S. 256) in der jetzt geltenden Fassung (GV. NRW S. 439) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Anwendungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Spielflächen, die für Kleinkinder (Kinder im Vorschulalter bis zu sechs Jahren) gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Landesbauordnung bei der Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen auf dem Grundstück bereitzustellen sind.
- (2) Diese Satzung findet auch Anwendung, wenn
 1. in unmittelbarer Nähe zum Bauvorhaben eine Spielfläche auf einem anderen Grundstück geschaffen wird oder vorhanden ist und sie sowie ihre Unterhaltung öffentlich-rechtlich gesichert ist,
 2. in unmittelbarer Nähe zum Bauvorhaben eine Spielfläche gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 b in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Landesbauordnung als Gemeinschaftsanlage geschaffen wird oder vorhanden ist,
 3. bei bestehenden Gebäuden die Bereitstellung von Spielflächen für Kleinkinder gemäß § 9 Abs. 2 Satz 5 Landesbauordnung verlangt wird.

§ 2 Größe der Spielflächen

- (1) Die Größe der Spielflächen richtet sich nach Art und Anzahl der Wohnungen auf dem Grundstück. Einraumwohnungen und Wohnungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften nur für ältere Menschen bestimmt sind, bleiben außer Ansatz.
- (2) Die nutzbare Spielfläche muss bei Gebäuden mit zwei Wohnungen mindestens 30 m², bei Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen mindestens 50 m² betragen. Bei Gebäuden mit mehr als fünf Wohnungen erhöht sich die Mindestgröße der nutzbaren Spielfläche um je 5 m² je Wohnung.
- (3) Die nutzbare Spielfläche soll zusammenhängend sein. Die Spielfläche kann geteilt werden, wenn jedes Teilstück mindestens 50 m² groß ist.

§ 3 Lage der Spielflächen

- (1) Die Spielflächen sind auf dem Baugrundstück vom Grundstückseigentümer bereitzustellen. Unmittelbare Nähe im Sinne von § 9 Abs. 2 Satz 2 Landesbauordnung ist gegeben, wenn die Spielflächen nicht mehr als 100 m von den zugehörigen Wohnungen entfernt sind und die Spielflächen ohne Überquerung von für den Kraftfahrzeugverkehr zugelassenen bzw. diesem zur Verfügung stehenden Verkehrsflächen - mit Ausnahme von verkehrsberuhigten Bereichen - erreichbar sind.
- (2) Die Spielflächen sollen windgeschützt in besonnter Lage liegen.

§ 4 Beschaffenheit

- (1) Spielflächen von Gebäuden sind so herzurichten, dass Kinder gefahrlos spielen können. Die Spielflächen sind mit Rasen anzulegen, soweit sich gemäß den Absätzen 2 bis 6 keine andere Regelung ergibt. Spielflächen dürfen nicht gleichzeitig anderen Zwecken dienen oder für andere Zwecke vorgesehen sein.
- (2) Von der Mindestgröße der Spielfläche sind 20 % - höchstens jedoch 75 m² - als Sandspielfläche anzulegen.
- (3) Spielflächen von Gebäuden mit mehr als 5 Wohnungen sind mit mindestens einer Spieleinrichtung auszustatten. Bei mehr als 15 Wohnungen sind zwei Spieleinrichtungen und bei mehr als 25 Wohnungen drei Spieleinrichtungen zu schaffen.

- (4) Spielflächen von Gebäuden mit mehr als 5 Wohnungen sind mit mindestens einer ortsfesten Sitzgelegenheit für Erwachsene auszustatten.
- (5) Spielflächen von mehr als 50 m² Größe sollen in einer für Kleinkinder geeigneten Weise, insbesondere durch Bepflanzungen, räumlich so gegliedert werden, dass Teilbereiche der Spielfläche hierdurch beschattet werden.
- (6) Spielflächen müssen gegenüber Verkehrsflächen, Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Standplätzen für Abfallbehälter eingefriedet werden. Einfriedungen können aus lebenden Gehölzen oder aus Baustoffen bestehen. Sie sind so herzustellen, dass keine Gefahren für Kleinkinder entstehen. Die Verwendung von giftigen Pflanzen, dornigen Gehölzen, von Stacheldraht, spitzen Stäben oder ähnlichen Stoffen ist unzulässig; auf die DIN 18034 wird verwiesen.

§ 5

Herstellung, Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht

- (1) Herstellung, Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht der Spielflächen obliegen im Falle von Gemeinschaftsanlagen (§ 1 Abs. 2 b) unter Beteiligung der jeweiligen Bauherren den Eigentümern der Grundstücke, für die diese Spielflächen bestimmt sind. Erbbauberechtigte stehen den Grundstückseigentümern gleich.
- (2) Spielflächen, ihre Zugänge und Ausstattungen sind in benutzbarem Zustand zu erhalten. Der Spielsand ist mindestens einmal jährlich auszuwechseln. Spieleinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass sie von Kleinkindern gefahrlos benutzt werden können; auf die DIN 18034, DIN EN 1176 und 1177 wird hingewiesen.
- (3) Spielflächen sind herzustellen, wenn die zugehörigen Wohnungen in Benutzung genommen werden. Sie dürfen nur mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde ganz oder teilweise beseitigt werden. Das gleiche gilt für ihre Einrichtungen nach § 4. Die Bauaufsichtsbehörde kann gestatten, dass die Spielfläche oder Teile der Einrichtungen zu einem späteren Zeitpunkt *hergestellt werden*.

§ 6

Abweichungen

- (1) Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 73 Landesbauordnung von der Bauaufsichtsbehörde zugelassen werden. Auf die Herstellung der Kinderspielfläche kann verzichtet werden, wenn keine Kinder im Vorschulalter in dem Gebäude wohnen. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die Kinderspielfläche herzustellen, wenn die Voraussetzungen für den Verzicht nicht mehr vorliegen.

- (2) Bei der nachträglichen Herstellung von Kleinkinderspielflächen für bestehende Gebäude im Sinne von § 9 Abs. 2 Satz 5 Landesbauordnung können die Anforderungen an die Größe gemäß § 2 dieser Satzung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ermäßigt werden.

§ 7

Vorrang von Bebauungsplänen

Festsetzungen in Bebauungsplänen, die über die Mindestanforderungen dieser Satzung hinausgehen, bleiben unberührt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 84 Abs. 1 Nr. 20 Landesbauordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig bei einer Spielfläche
1. entgegen § 2 die vorgeschriebene Mindestgröße der Spielflächen bei ihrer Bereitstellung unterschreitet,
 2. entgegen § 3 den Bestimmungen über die Lage der Spielflächen bei ihrer Bereitstellung zuwiderhandelt,
 3. entgegen § 4 den Bestimmungen über die Beschaffenheit der Spielflächen bei ihrer Herstellung zuwiderhandelt,
 4. entgegen § 5 den Bestimmungen über die Unterhaltung der Spielflächen zuwiderhandelt,
 5. entgegen § 5 die Spielfläche nicht herstellt,
 6. entgegen § 5 Spielflächen oder Einrichtungen ganz oder teilweise beseitigt,
 7. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 3 die Spielfläche nicht herstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Bauaufsichtsbehörde.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bochum über Größe, Lage, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung von privaten Spielplätzen für Kleinkinder vom 16. März 1979 außer Kraft.

Die Satzung über die Lage, Größe, Beschaffenheit, Ausstattung und Unterhaltung vom 18. August 2003 tritt mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie ist öffentlich bekanntgemacht durch die Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bochum Nr. 97/03 in den Bochumer Tageszeitungen vom 28. August 2003.